

## **Neufassung der Entgeltordnung für touristische Serviceleistungen und Leistungen der Tourist-Information Zerbst/Anhalt für Dritte**

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) und der §§ 2, 5 und 16 Abs. 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am ..... die vorliegende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstände der Entgeltordnung**

- (1) Entgelte für Stadtführungen mit Stadtführer/innen und Führungen mit Radwanderleiter/innen in Zerbst/Anhalt
- (2) Entgelte für die Teilnahme an öffentlichen Führungen
- (3) Entgelte für Serviceleistungen der Tourist-Information für Dritte, wie der Verkauf von Souvenirs, Karten, Literatur und Eintrittskarten für Veranstaltungen von gewerblichen Anbietern
- (4) Entgelte für Einträge in das Gastgeber- und Gaststättenverzeichnis (Druck und digital auf der Website der Stadt Zerbst/Anhalt)

### **§ 2 Beschreibung der Leistungen für die Entgelte**

Entgelte werden erhoben, wenn durch die Tourist-Information Leistungen für Dritte erbracht werden in Form von

- (1) Organisation und Durchführung von Gästeführungen mit touristischen und geschichtlichen Erläuterungen, Besuch von Sehenswürdigkeiten etc.
- (2) Durchführung öffentlicher Stadtführungen
- (3) Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen gewerblicher Anbieter mit Provisionsanteil
- (4) Verkauf von Büchern, Kartenmaterial usw. von gewerblichen Anbietern mit Provisionsanteil
- (5) Veröffentlichung der Angebote von Hotellerie und Gastronomie der Stadt Zerbst/Anhalt in einem Gastgeber- und Gaststättenverzeichnis sowie Bildung eines Netzwerkes der engeren Zusammenarbeit der eingetragenen Betriebe mit der Tourist-Information der Stadt Zerbst/Anhalt.

Der entgeltpflichtige Eintrag im Gastgeber- und Gaststättenverzeichnis beinhaltet:

- a) Professionelle Gestaltung und Druck des Gastgeber- und Gaststättenverzeichnis
- b) Eintrag des Gastgeber- und Gaststättenverzeichnis auf der Website der Stadt Zerbst/Anhalt

- c) Mitnahme des Verzeichnisses zu Messen durch Tourist-Information
- d) Hinterlegung des Verzeichnisses auf Infotafeln und Broschüren durch QR-Code
- e) Hervorhebung der eingetragenen Betriebe bei Gästeanfragen in der Tourist-Information
- f) Bewerbung der Betriebe und Veranstaltungen auf Kanälen der Tourist-Information wie z.B. soziale Netzwerke, Weitergabe an Tourismusverband usw.
- g) Auslage von Infomaterial und Veranstaltungshinweisen der Betriebe in der Tourist-Information
- h) zur Verfügungsstellung von kostenfreien Informationsmaterialien an die eingetragenen Betriebe zur Abholung
- i) Zusendung von Informationen an die eingetragenen Betriebe über aktuelle touristische Themen per E-Mail (Newsletter)

### **§ 3 Entgeltschuldner**

Zur Zahlung der Entgelte sind die Nutzer der Dienstleistungen verpflichtet:

- (1) Privatpersonen, Gruppen, Unternehmen u.a. die eine Führung in der Tourist-Information buchen bzw. eine Vermittlung in Anspruch nehmen
- (2) Teilnehmer an öffentlichen Stadtführungen,
- (3) Veranstalter, Agenturen, sonstige Unternehmen, die den Verkauf ihrer Karten bzw. ihres Materials über die Tourist-Information vornehmen lassen,
- (4) Übernachtungs- und Gastronomie-Anbieter, die einer Veröffentlichung ihrer Daten in Druck - und Onlineform zugestimmt haben.

### **§ 4 Bemessungsgrundlagen für die Entgelte**

- (1) Dauer, Termin, Inhalt und Gruppengröße bei Gästeführungen
- (2) Dauer, Termin und Umfang der Radwandertour
- (3) Die Höhe des Kartenpreises bei Eintrittskarten für Veranstaltungen (Verkaufsprovision und Kartenpreis)
- (4) Kategorie der Einrichtung bzw. Kapazitäten des Hauses bei Eintrag in das Gastgeber- und Gaststättenverzeichnis  
Hotel, Pension, Privatzimmer  
Restaurant, Gasthof etc.

### **§ 5 Entgelttarife**

- (1) Alle aufgeführten Entgelttarife gelten als Bruttobeträge und beinhalten die gesetzlich geltende Umsatzsteuer.

- (2) Stadtführungen mit einer Gruppengröße bis 25 Personen:
- |  |         |
|--|---------|
| a) Dauer: max. 90 Minuten  | 70,00 € |
| b) Dauer: max. 120 Minuten   | 90,00 € |
| c) Jede weitere Person 4,00 €<br>bis zu einer Gruppengröße von max. 30 Personen                            |         |
| d) Zzgl. unterschiedlich anfallender Kosten für die gesonderte Öffnung und/ oder das Betreten von Objekten |         |
- (3) Stadtführungen für Gruppen mit Kindern / Schülern (Klassenstufe 1-12) mit einer Dauer von ca. 60 min:
- |   |         |
|---|---------|
| a) bis 15 Personen inkl. Begleitpersonen    | 25,00 € |
| b) 16 bis 20 Personen inkl. Begleitpersonen | 35,00 € |
| c) 21 bis 30 Personen inkl. Begleitpersonen | 45,00 € |
- (4) Führungen im Bus bis max. 90 min, (der Bus wird von der Reisegruppe organisiert)
- |                    |          |
|--------------------|----------|
| a) bis 25 Personen | 90,00 €  |
| b) ab 26 Personen  | 110,00 € |
- (5) Der Teilnehmerpreis bei öffentlichen Stadtführungen beträgt:
- |                            |        |
|----------------------------|--------|
| a) Pro Person              | 4,50 € |
| b) Pro Person bis 17 Jahre | 3,50 € |
- (6) Sonderführungen sind Führungen zu speziellen Themen und werden individuell kalkuliert.
- (7) Führungen mit dem Rad werden individuell kalkuliert.
- (8) Beim Verkauf von Souvenirs, Kartenmaterial, Kalender usw. ist eine Verkaufsprovision von mindestens 10% zu erzielen.
- (9) Beim Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen ist eine Vorverkaufsgebühr als Leistung der Tourist-Information zu berücksichtigen. Diese ist mit mindestens 10 % des Kartenpreises anzusetzen.
- (10) Veröffentlichungen im Gastgeber- und Gaststättenverzeichnis (Daten und Foto) in der gedruckten Broschüre sowie im Internet werden mit einer Dauer von 2 Jahren entgeltspflichtig:
- |  |         |
|--|---------|
| a) Beherbergungsbetriebe unter 12 Betten   | 71,40 € |
| b) Beherbergungsbetriebe ab 12 Betten  | 83,30 € |
| c) Herbergen für Kinder, Jugendliche, Vereine<br>(z.B. Landschulheim, Jugendherberge etc.) | 71,40 € |
| d) Privatzimmervermieter/innen und<br>Anbieter/innen von Ferienwohnungen/ Häusern          | 53,55 € |
| e) Gastronomiebetriebe aller Art:  | 71,40 € |

## **§ 6 Fälligkeit**

Die Entgeltsumme ist jeweils bei Buchung bzw. vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung fällig. Die Provisionen werden pro verkaufte Karte / pro verkaufte Artikel fällig.

Bei Veranstaltungskarten erfolgt eine Abrechnung in der Regel am Tag der Veranstaltung oder am nachfolgenden Arbeitstag.

**§ 7**  
**Besondere Bestimmungen**

Ausgenommen von den Regelungen dieser Entgeltordnung sind die in Zerbst/Anhalt und den Ortsteilen ansässigen ehrenamtlich tätigen Vereine sowie die Veranstaltungen, die die Stadt Zerbst/Anhalt selbst organisiert und durchführt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für touristische Serviceleistungen und Leistungen der Tourist-Information Zerbst/Anhalt für Dritte vom 01.01.2023 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

-Siegel-